

Bedingungen für die Benützung der Cash Service-Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Cash Service-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im Inland (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Cash Service-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend *Konto* genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend *Bank* genannt).

3. Eigentum

Die Cash Service-Karte bleibt Eigentum der Bank.

4. Gebühr

Für die Ausgabe der Cash Service-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kunden Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung ohne individuelle Mitteilung vor. Die Gebühren und Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben. Angaben über die jeweiligen Tarife können bei der Bank bezogen werden. Diese ist ermächtigt, sämtliche anfallende Kommissionen sowie Spesen und Gebühren zu belasten.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Cash Service-Karte und die PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung des PINs

Der PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Cash Service-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

c) Änderung der PIN

Die vom Kartenberechtigten geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Auto-kennzeichen usw.) bestehen.

d) Weitergabe der Cash Service-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Cash Service-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Cash Service-Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Cash Service-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.4, II.5 und II.9).

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

6. Deckungspflicht

Die Cash Service-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

7. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Cash Service-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5).

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

8. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Cash Service-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des

Kartenberechtigten wird die Cash Service-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Cash Service-Karte ersetzt.

9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Cash Service-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Cash Service-Karte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Cash Service-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Cash Service-Karte als Bargeldbezugs-karte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Cash Service-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im Inland bis zu den für die Cash Service-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Cash Service-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Cash Service-Karten ausgestellt, so erhält jede Cash Service-Karte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus

Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Cash Service-Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.5 lit. d), noch auf der Cash Service-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Cash Service-Karte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Cash Service-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Cash Service-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kunden.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Cash Service-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.5) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kunden aus missbräuchlicher Verwendung der Cash Service-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugskarte entstehen. Mit erfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Cash Service-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Cash Service-Karte in ihrer Bargeldbezugsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Cash Service-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit.

8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Cash Service-Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Cash Service-Karte, wenn es die Kartenberechtigten ausdrücklich verlangen, wenn sie den Verlust der Cash Service-Karte und/oder der PIN melden sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Cash Service-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

III. Cash Service-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Cash Service-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.